

Geschäftsordnung für den „Beirat für Stadtgestaltung“ (BfS)

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 nachstehende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung beschlossen. (Ursprungsfassung der Geschäftsordnung vom 23.01.1986, 1. Änderung vom 20.09.1994, 2. Änderung vom 22.06.2006, 3. Änderung vom 07.04.2011)

§ 1 Vorsitz

- (1) Der BfS wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Einberufung für die Dauer der Neuwahl aus seiner Mitte die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden, unter deren/dessen Leitung in geheimer Abstimmung die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gewählt wird.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des BfS eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer oder legt sie ihr/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Die/Der Beigeordnete für das Bauwesen bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des BfS.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Ausfertigung der Tagesordnung, die Sicherung der verwaltungsseitigen Zuarbeit, die Einhaltung von Fristen und die Organisation der Sitzungstermine.

§ 3 Einberufung und Einladung des Beirates

- (1) Der BfS wird innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl durch den Rat von der/dem Beigeordneten für das Bauwesen einberufen.
- (2) Im Übrigen wird der BfS von der/dem Vorsitzenden zusammen mit der/dem Beigeordneten für das Bauwesen eingeladen, mindestens viermal im Jahr.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Sie ist den Mitgliedern des BfS und den im Rat vertretenen Fraktionen zuzuleiten.

- (5) Den stellvertretenden Mitgliedern ist die Einladung zu einer Sitzung nachrichtlich zuzuleiten.
- (6) Wenn Mitglieder des BfS verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie dieses möglichst frühzeitig der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungstermine des BfS sind so auf die Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses abzustimmen, dass die Empfehlungen in der folgenden Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses - vor abschließender Entscheidung - Berücksichtigung finden können.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates zusammen mit der/dem Beigeordneten für das Bauwesen verbindlich aufgestellt. In der Tagesordnung sind ausschließlich diejenigen Vorhaben, Projekte oder Planungen aufzunehmen, die zuvor vom Stadtentwicklungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung benannt worden sind.
- (2) Sofern es sich um eine dringliche Angelegenheiten handelt, kann die/der Beigeordnete für das Bauwesen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungsausschusses die Tagesordnung vor Eintritt in die Sitzung erweitern.
- (3) Jeder Beratungsgegenstand, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der BfS hat ein Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte. Diese sind zu benennen und werden durch die Verwaltung an den Stadtentwicklungsausschuss zur abschließenden Entscheidung weitergeleitet.
- (5) Spätestens 1 Woche vor den Sitzungen werden die Tagesordnung sowie die digital eingereichten Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten von der Verwaltung im Ratsinformationssystem eingestellt. Die Mitglieder des BfS erhalten zur Sitzungsvorbereitung die erforderliche Zugangsberechtigung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

- (3) Ist der BfS nicht ordnungsgemäß eingeladen worden oder nicht beschlussfähig oder entfällt die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.
- (4) In Sondersitzungen ohne Wahrung der Einladungsfrist entscheiden die teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des BfS. Sie/Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Rednerin/Jeder Redner darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Sie/Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Der BfS kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (4) Der Vertreterin/Dem Vertreter der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden sollen, werden von der/dem Vorsitzenden oder vom Antragsteller vor der Abstimmung verlesen.
- (2) Der/Die Vorsitzende stellt die Frage nach Möglichkeit so, dass der BfS seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst. Bei konkurrierenden Anträgen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sind die Anträge in dieser Hinsicht gleichrangig, können sie als Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht bei einer solchen Abstimmung mit mehr als zwei Anträgen kein Antrag die erforderliche Mehrheit, so wird erneut über die beiden Anträge abgestimmt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (3) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Der BfS beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (6) Die Regelungen in Absatz 2, Satz 3 und 4, und in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für die Wahl der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreters nach § 1.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des BfS ist eine Niederschrift von einer/einem gewählten Protokollführerin/Protokollführer zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Empfehlungen und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben. Sie kann den wesentlichen Inhalt der Beratungen aufzeigen.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Empfehlungen des BfS werden vor Abschluss der Sitzung - in der Regel am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes - formuliert.
- (5) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Mitgliedern und den Stellvertreterinnen/ Stellvertretern des BfS, den im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppierungen sowie den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses zuzuleiten. Ein Auszug der Niederschrift mit den sie betreffenden Vorhaben ist dem Management der zuständigen Bezirksvertretung zuzuleiten.
- (7) Die Niederschrift ist vom BfS in seiner anschließenden Sitzung zu genehmigen. Sie wird dann in der genehmigten Fassung von der Verwaltung im Ratsinformationssystem eingestellt.

§ 9 Wiedervorlage

- (1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des BfS, so ist der Bauherrin/dem Bauherren die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der BfS gibt die Kriterien hierfür bekannt.
- (2) Auf Wunsch der Bauherrin/dem Bauherren oder des BfS ist das Vorhaben dem BfS wieder vorzulegen.

§ 10 Auswertung der Sitzungsergebnisse

- (1) Die Empfehlungen des BfS werden in der folgenden Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses von einem Mitglied des BfS vorgetragen. Wird den Empfehlungen nicht gefolgt, sollen die Gründe für die abweichende Entscheidung mitgeteilt werden. Über die Entscheidungen des Stadtentwicklungsausschusses wird der BfS in seiner anschließenden Sitzung von dem vortragenden Mitglied des BfS informiert.
- (2) Das abschließende Ergebnis/Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses über die Empfehlungen des BfS werden von der Verwaltung den Planverfassern/ Planverfasserinnen bzw. der Bauherrin/dem Bauherren mitgeteilt bzw. zugestellt.